

Nimmerwald Spielgruppe Vertrag



zwischen

Nimmerwald Spielgruppe

Grampenweg 13
8180 Bülach

nachfolgend NWS

und

(Der/die Inhaber/in(en) der elterlichen Sorge)

nachfolgend der/die Sorgeberechtigte(n)

I. Anmeldung

I.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) melden gemäss Anmeldeformular folgende(s) Kind(er) an:

Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Formular ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

- I.2 Die Anmeldegebühr beträgt pro Familie CHF 30.-; sie dient der Deckung der Administrationskosten und wird einmal erhoben. Die Anmeldegebühr ist bei Vertragsschluss geschuldet und wird nicht zurückerstattet, wenn der Spielgruppenplatz nicht in Anspruch genommen wird.
- I.3 Der Vertrag tritt auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung (Anmeldeformular und Vertrag) in Kraft. Der Vertrag bezieht sich auf alle gemäss Ziff. I.1 angemeldeten Kinder.

2. Ort/Zeiten

- 2.1 Die NWS befindet sich in der Nähe des Schützenhauses Hochfelden, Fahrräder oder Autos können auf dem Parkplatz Schützenhaus Hochfelden abgestellt werden. Das Kind wird zu Fuss zum Waldplatz gebracht.
- 2.2 Der Wochentag und die Dauer (nur Vormittag oder inkl. Mittagessen) sind im Anmeldeformular geregelt. Das Mittagessen kann zusätzlich dazu gebucht werden (schriftlich oder mündlich).
- 2.3 Die NWS bleibt während 13 Wochen Schulferien und an Feiertagen geschlossen. Es gelten die Feiertage und Schulferien der Primarschule Hochfelden.
- 2.4 Die Leitung der NWS teilt der/dem/den Sorgeberechtigten spezielle Spielgruppenanlässe frühzeitig mit. Diese können während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden, falls zweiteres zutrifft, sind sie freiwillig und allfällige zusätzliche Kosten kommen nur nach Anmeldung zustande (z.B. Spielgruppe während Schulferien).

3. Probezeit

Die ersten vier Wochen seit Eintritt des Kindes in die Spielgruppe gelten als Probezeit. Die Parteien können den Vertrag während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich kündigen. Die Kündigung ist bis zum letzten Tag der Probezeit zulässig.

4. Spielgruppenbeitrag

- 4.1 Der Spielgruppenbeitrag wird in Anwendung der Beitragsübersicht im Anmeldeformular per Quintal¹ verrechnet und kann je nach Wochenanzahl variieren.
- 4.2 Der Spielgruppenbeitrag wird jeweils fürs kommende Quintal in Rechnung gestellt und ist innerhalb 14 Tagen zahlbar.
- 4.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von CHF 10.- erhoben werden. Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.
- 4.4 Wird der Vertrag für eine längere Dauer als ein Spielgruppenjahr abgeschlossen, kann die NWS den Spielgruppenbeitrag der Kostenentwicklung je auf Anfang eines Folgejahres (Schuljahr) anpassen.

5. Beitragsreduktion bei Feiertagen, Krankheit/Unfall oder Ferien

- 5.1 Ferien und Feiertage gemäss dem Ferienplan der Schule Hochfelden, werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und nicht verrechnet.
- 5.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, kann/können der/die Sorgeberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Beitrags oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen; sie kann insbesondere anstelle einer Rückerstattung auch die Kompensation von versäumtem Spielgruppenbesuch anbieten.
- 5.3 Kann das Kind die Spielgruppe aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, kann/können der/die Sorgeberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Freistellung des Beitrags oder eines Teils davon stellen. Dieses Gesuch muss vor der Rechnungsstellung, also vor Ende des vorherigen Quintals gestellt werden.

6. Ausfall der NWS

- 6.1 Fällt die NWS aus Gründen aus, die die NWS zu verantworten hat, sind für diese Zeit keine Spielgruppenbeiträge geschuldet.
- 6.2 Sollte die NWS aufgrund höherer Gewalt – insbesondere im Falle extremer Witterungsbedingungen oder behördlicher Anordnungen (z.B. Pandemie) – nicht stattfinden können, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

¹ Ein Quintal dauert jeweils von Schulferien der Gemeinde Hochfelden bis zu den nächsten Schulferien. Ende eines Quintals ist somit jeweils der letzte Freitag vor den Schulferien.

7. Übergabe des Kindes

- 7.1 Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die NWS stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Sorgeberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die NWS nicht besuchen kann.
- 7.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/den im Anmeldeformular angegebenen Person(en). Der/die Sorgeberechtigte(n) teilen der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit, falls die im Anmeldeformular für die Abholung angegebene(n) Person(en) verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.
- 7.3 Wird das Kind wiederholt verspätet abgeholt, kann in der Monatsrechnung pro Versäumnis ein Aufpreis, im Verhältnis der verspäteten Zeit, in Rechnung gestellt werden.

8. Krankes Kind

- 8.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die NWS gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist möglichst frühzeitig zu informieren.
- 8.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Sorgeberechtigte(n), wenn das Kind während der NWS erkrankt oder verunfällt. Der/die Sorgeberechtigte(n) oder die gemäss Anmeldeformular zur Abholung berechnigte(n) Person(en) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der NWS ab.
- 8.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechnigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.
- 8.4 Bei Krankheiten die für werdende Mütter / Familien mit Kleinkindern (z.B. Masern, Keuchhusten oder Windpocken) besonders riskant sind, bitten wir um eine Information, damit wir diese Info innerhalb der NWS weitergeben können.

9. Medizinische Betreuung / pflegerische Massnahmen

- 9.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Notfällen beschränkt (Notfallapotheke der NWS). Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten gemäss Ziff. 10 im Anmeldeformular.
- 9.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

10. Versicherungen des Kindes

- 10.1 Der/die Sorgeberechnigte(n) versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall resp. für Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die NWS gegeben sein.

11. Haftung

- 11.1 Die NWS und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die NWS haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.
- 11.2 Die NWS verfügt im übrigen über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

12. Vertragsdauer / Kündigung

- 12.1 Der Vertrag endet ohne Kündigung beim regulären Eintritt in den Kindergarten. Bei Übertritt des Kindes in den Kindergarten des Trägers/der Trägerin der NWS ist keine Kündigung erforderlich. Sie ist jedoch frühzeitig zu informieren.
- 12.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quintals schriftlich kündigen. Die Kündigung des Vertrages während der Probezeit (Ziff. 4) bleibt vorbehalten.
- 12.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind auf Seiten der NWS namentlich wiederholtes und schweres Missachten von Abmachungen und ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert und auf Seiten des/der Sorgeberechtigten namentlich eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der NWS.
- 12.4 Bei Kündigung aus wichtigen Gründen berechnet sich der Spielgruppenbeitrag lediglich auf die Spielgruppentage vor der Vertragsauflösung. Ist der für die Kündigung geltend gemachte wichtige Grund nicht ausgewiesen, ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den mit der Kündigung verursachten Schaden nach den allgemeinen schadensrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

13. Schweigepflicht

- 13.1 Die NWS und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

14. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Ort der NWS zuständig (Bülach).

[Ort], Datum

[Ort], Datum

Der/die Sorgeberechtigte(n)

Nimmerwald Spielgruppe

Integrierender Vertragsbestandteil: Anmeldeformular(e) vom: _____